

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CIMSOURCE GmbH

Stand: April 2016

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten zwischen der CIMSOURCE GmbH (nachfolgend CIMSOURCE) und den Auftraggebern von CIMSOURCE (nachfolgend Vertragspartner) für die von CIMSOURCE angebotenen Beratungs- bzw. Dienstleistungen. Für Softwareprodukte und –services gelten die jeweiligen Nutzungsvereinbarungen. Die AGB gelten nur, wenn der Vertragspartner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über die Erbringung von Leistungen gegenüber demselben Vertragspartner, ohne dass CIMSOURCE in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Dabei gelten die AGB zu einem Angebot jeweils in der Fassung, die zum Angebotsdatum aktuell ist.
2. Leistungen und Angebote von CIMSOURCE erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB im Zusammenhang mit den jeweiligen Angeboten/ Verträgen. Mit Angebotsannahme/ Vertragsschluss erkennt der Vertragspartner diese AGB als verbindlich an. Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende und/oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt und auch ohne ausdrücklichen, schriftlichen Widerspruch von CIMSOURCE nicht Vertragsinhalt; ihnen wird hiermit vorsorglich widersprochen.
3. Änderungen dieser AGB werden dem Vertragspartner schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Widerspricht der Vertragspartner einer mitgeteilten Änderung nicht binnen 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als anerkannt. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird der Vertragspartner im Falle der Änderung der AGB gesondert schriftlich hingewiesen.

§ 2 Leistungsgegenstand

1. CIMSOURCE erbringt projektbezogene Beratungs- bzw. Dienstleistungen (z.B. Organisation von Geschäftsprozessen, Aufbereitung von Stammdaten, Datenerfassung, Softwareimplementierung) sowie Softwareentwicklung (z. B. Pflichtenhefterstellung, Programmierarbeiten,...) für Vertragspartner, die nach Art und Umfang im Angebot/ Vertrag festgehalten werden. Das Angebot/ der Vertrag legt des Weiteren die voraussichtliche Projektdauer und die Höhe und Art der Vergütung und alle Nebenleistungen fest.
2. CIMSOURCE führt die übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich und frei durch und unterliegt bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben seitens Vertragspartner keinen Weisungen. Gegenüber Mitarbeitern von Vertragspartner hat CIMSOURCE keinerlei Weisungsbefugnis.
3. CIMSOURCE ist berechtigt, zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen Erfüllungsgehilfen (z.B. Subunternehmer) einzusetzen. Die von CIMSOURCE eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum Vertragspartner und unterliegen nicht dessen Weisungsbefugnis. Dies gilt insbesondere, soweit von CIMSOURCE eingesetzte Personen die Leistungen in den Räumen des Vertragspartners erbringen.

§ 3 Vertragsschluss

1. Angebote von CIMSOURCE sind freibleibend.
2. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von CIMSOURCE oder durch die Aufnahme der Tätigkeit durch CIMSOURCE zustande.

§ 4 Zeit und Ort der Tätigkeit

Der zeitliche Einsatz und der Einsatzort von CIMSOURCE werden im Angebot/ Vertrag geregelt.

§ 5 Art und Umfang der Leistungen

1. Art und Umfang der jeweils zu erbringenden Leistungen werden durch vertragliche Vereinbarungen geregelt. Maßgeblich dafür sind:
 - Vertrag (inklusive Angebot, Leistungsbeschreibung, sonstige Anlagen)
 - AGB CIMSOURCE,
 - Deutsches Recht.
2. Bei Unstimmigkeiten gelten die Bestimmungen in der vorstehenden Reihenfolge.

§ 6 Lieferung, Abnahme, Gefahrenübergang

1. Für den Lieferumfang und Liefertermin gilt die Auftragsbestätigung. Die Lieferung erfolgt frei Warenannahmestelle des Auftraggebers, wo die Gefahr auf den Auftraggeber übergeht. Programmierarbeiten bzw. Softwareinstallation gelten mit der Anzeige (schriftlich bzw. per email) der betriebsfähigen Bereitstellung durch CIMSOURCE GmbH als ausgeliefert. Eine Software bzw. ein Service ist betriebsfähig bereitgestellt, wenn CIMSOURCE dem Vertragspartner die Freischaltung (Zugangsdaten zur Software bzw. zum funktionsfähigen SaaS-Modul) mitgeteilt und der Nutzer sich erstmalig angemeldet hat.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte Leistung unverzüglich auf Vollständigkeit hin zu untersuchen bzw. die Abnahme durchzuführen und die Nichtordnungsmäßigkeit zu rügen.
3. Zeigen sich bei der Übergabe des Lieferumfangs Abweichungen vom vereinbarten Leistungsumfang bzw. Mängel, sind diese innerhalb von drei Tagen zu melden.
4. Wenn dem Auftraggeber wegen einer Verzögerung, die infolge Verschuldens der CIMSOURCE GmbH entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung $\frac{1}{2}$ v.H., im Ganzen aber höchstens 5 v.H. vom Werte desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
5. Wenn die Lieferverzögerung durch den Kunden verursacht ist wird CIMSOURCE die Software dem Kunden als „fertig für die betriebsfähige Bereitstellung“ melden. Mit dem Erhalt dieser Meldung gilt die Lieferung als erfüllt. In diesem Fall ist CIMSOURCE berechtigt, die bestellten Services auf das Risiko des Kunden einzulagern und in Rechnung zu stellen.
6. In Fällen höherer Gewalt oder von Lieferengpässen bei Lieferanten kann die CIMSOURCE GmbH eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist verlangen.
7. Die CIMSOURCE GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt.

§ 7 Mitwirkungspflichten von Vertragspartner

1. Die Vertragsparteien benennen einander für die Vertragsdurchführung verantwortliche Ansprechpartner. Die Kontaktperson des Kunden steht den Mitarbeitern der CIMSOURCE GmbH während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung; die Kontaktperson ist ermächtigt, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidung notwendig sind und den Mitarbeitern der CIMSOURCE GmbH jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen zu verschaffen und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen zu versorgen. Die jeweiligen Namen sind entweder im Angebot/ Vertrag festgehalten oder werden im Anschluss an den

- Vertragsschluss verbindlich mitgeteilt. Änderungen sind der jeweils anderen Partei unverzüglich anzuzeigen.
- Der Vertragspartner hat die Dienst- und/oder Entwicklungsleistungen von CIMSOURCE durch erforderliche Mitwirkungshandlungen zu fördern. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählen u. a., dass der Auftraggeber
 - den Mitarbeitern von CIMSOURCE zu den Geschäftszeiten von Vertragspartner im erforderlichen Umfang den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen ermöglichen
 - Arbeitsräume für die Mitarbeiter der CIMSOURCE GmbH einschließlich aller erforderlichen Arbeitsmittel nach Bedarf ausreichend zur Verfügung stellt,
 - im Falle von Softwareinstallationen durch die CIMSOURCE GmbH die notwendigen Voraussetzungen schafft, insbesondere die Bereitstellung des Personals und der erforderlichen Hardware.
 - Die vom Vertragspartner zu erbringenden Mitwirkungspflichten stellen echte Verpflichtungen und nicht nur Obliegenheiten dar. Sollte der Vertragspartner seinen vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht zu vereinbarten Terminen nachkommen, so verschieben sich die für CIMSOURCE im jeweiligen Angebot/ Vertrag einmal festgelegten Termine um die Anzahl von Kalendertagen, um die die Mitwirkungshandlung verspätet erfolgt. Erfolgt die Mitwirkungshandlung mehr als 7 Kalendertage verspätet, verschieben sich die von CIMSOURCE vereinbarten Termine um zusätzliche 10 Werktage, die seitens des Vertragspartners zur Wiederaufnahme der unterbrochenen Arbeiten eingeräumt werden. Bei einer Verzögerung von mehr als 10 Tagen ist CIMSOURCE zudem zur Geltendmachung aller mit der Verzögerung insgesamt entstehenden Vorhaltekosten (Personal etc.) berechtigt.

§ 8 Annahmeverzug

- Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme der Dienste in Verzug oder unterlässt bzw. verzögert der Auftraggeber eine ihm nach § 7 (Abs. 1 und 2) oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so kann die CIMSOURCE GmbH für die infolgedessen nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.
- Unberührt bleiben die Ansprüche der CIMSOURCE GmbH auf Ersatz der entstandenen Mehraufwendungen.

§ 9 Vergütung und Nebenkosten

- Die Vergütung von CIMSOURCE erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, grundsätzlich nach Zeitaufwand. Reisezeiten werden wie Leistungszeiten vergütet.
- Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem offiziellen „Honorarverzeichnis der CIMSOURCE GmbH“ bzw. der „CIMSOURCE Preisliste“ (jeweils gültig am Tag der Auftragsbestätigung) wenn nichts anderes in der Auftragsbestätigung bzw. dem Vertrag vereinbart ist.
- Die zwischen CIMSOURCE und dem Vertragspartner vereinbarte Vergütung versteht sich ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Vertragspartner trägt gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallende Entgeltforderungen Dritter. Für die Abwicklung von Aufträgen mit Dritten, deren Kostenaufwand direkt an Vertragspartner weiter berechnet wird, kann CIMSOURCE eine Handling Gebühr in Höhe von 15 % erheben.
- Haben die Parteien keine ausdrückliche Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von CIMSOURCE getroffen, deren Erbringung Vertragspartner nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat Vertragspartner die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die Vergütungssätze des aktuellen Honorarverzeichnisses (s. § 9 (2)) von CIMSOURCE als üblich.

- Von Vertragspartner zu vertretende Wartezeiten von CIMSOURCE werden wie Tätigkeitszeiten vergütet.

§ 10 Rechnungsstellung; Fälligkeit; Zahlungsmodalitäten

- CIMSOURCE erstellt für Dienstleistungen monatlich nachträglich Rechnungen und weist den erbrachten Zeitaufwand auf Verlangen von Vertragspartner durch branchenübliche Leistungsnachweise nach. In den von CIMSOURCE erstellten Rechnungen wird neben der Vergütung, den Nebenkosten und Auslagen die gesetzliche Umsatzsteuer ausgewiesen.
- Software as a Service (SaaS) Module (e.g. ToolPal-Standard, SalesSupport Server,..) werden nach der betriebsfähigen Bereitstellung in Rechnung gestellt.
- Lizenzkosten für ergänzende Softwaremodule, Schnittstellen bzw. Kosten für Customizing oder andere Programmierarbeiten gemäß der Regel 30 (30% bei Auftragserteilung), 60 (60% bei Fertigstellung), 10 (10% nach Abnahme des Gesamtsystems) in Rechnung gestellt.
- Vergütungen für Leistungen von CIMSOURCE sind, soweit nicht anders bestimmt, sofort mit Leistungserbringung durch CIMSOURCE fällig und sofort und ohne Abzug nach Rechnungsstellung durch CIMSOURCE zahlbar.
- Bei Zahlungsverzug berechnet CIMSOURCE Zinsen in der im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) gesetzlich für den Zahlungsverzug bestimmten Höhe. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens und der gesetzlich vorgesehenen Verzugs pauschale bleibt vorbehalten.
- Vertragspartner kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder an solchen Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist zudem nur im Hinblick auf Ansprüche aus diesem Vertrag zulässig.
- Wird nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse von Vertragspartner bekannt, ist CIMSOURCE berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur noch gegen Vorauszahlung zu erbringen. Diese Pflicht zur Leistung einer Vorauszahlung betrifft in diesem Fall auch vereinbarte Erfolgsprämien und an sich als gestundet vereinbarte Vergütungsbestandteile. Sofern im Zeitpunkt eines Vorauszahlungsverlangens eine Erfolgsprämie der Höhe nach noch nicht fest steht oder die Voraussetzungen der Prämie noch nicht vorliegen, wird CIMSOURCE den zu leistenden Vorauszahlungsbetrag angemessen bestimmen und zur Zahlung mitteilen. Bis zum Erreichen der Voraussetzungen der Erfolgsprämie/ feststehen der genauen Höhe wird CIMSOURCE den Betrag auf einem gesonderten Konto verwahren. Auf Anfordern von Vertragspartner und auf dessen Kosten kann die Vorauszahlung einer Erfolgsprämie auf ein Treuhandkonto eines Notars oder Rechtsanwalts geleistet und eine entsprechende Vereinbarung zur unwiderruflichen Weiterleitung an CIMSOURCE bei Erreichen der Voraussetzungen getroffen werden.
- Werden angefragte Vorauszahlungen auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht geleistet, kann CIMSOURCE von diesem Vertrag zurücktreten oder das Vertragsverhältnis innerhalb von 2 Wochen nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist außerordentlich aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen. Alle bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen werden sofort fällig.
- Ein Anspruch auf Rückzahlung von gemäß Ziffer 10.7 vorausgezahlter Beträge besteht nur, wenn die Erreichung des vertraglich vereinbarten Ergebnisses durch CIMSOURCE aufgrund von Ursachen unterblieben ist, die CIMSOURCE zu vertreten hat.

§ 11 Änderungsverfahren

- Vertragspartner kann die Änderung der von CIMSOURCE nach dem jeweiligen Angebot/ Einzelvertrag zu erbringenden Leistungen verlangen. Das Änderungsverlangen wird vom Vertragspartner in Textform unterbreitet. CIMSOURCE ist

- verpflichtet, auf ein entsprechendes Verlangen von Vertragspartner ein Angebot für die Vertragsänderung abzugeben. CIMSOURCE wird ein Änderungsverlangen von Vertragspartner daraufhin prüfen, ob und zu welchen Bedingungen dies durchführbar ist und dem Vertragspartner die Zustimmung oder Ablehnung so schnell wie möglich mitteilen.
- Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit verschoben. Dies wird in einer Nachtragsvereinbarung festgehalten.
 - Vertragspartner hat sämtliche der CIMSOURCE durch das Änderungsverlangen von Vertragspartner entstehenden Aufwendungen zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlages und etwaige Stillstandzeiten. Soweit nichts anderes vereinbart wird, sind sämtliche Tätigkeiten von CIMSOURCE im Zusammenhang mit dem Änderungswunsch von Vertragspartner mit dem im Angebot/ Einzelvertrag vereinbarten Vergütungssatz zu vergüten.

§ 12 Datenschutz

- CIMSOURCE sowie seine Erfüllungsgehilfen sind auf das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet. Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis bezieht sich auf alle Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer Person sowie auf alle Schutzmaßnahmen dieser Angaben. CIMSOURCE ist insbesondere verpflichtet, keine personenbezogenen Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen.
- Die geltenden Vorschriften über den Umgang mit personenbezogenen Daten sind zu beachten.
- Diese Verpflichtungen gelten über das Vertragsende hinaus.

§ 13 Verschwiegenheitspflicht, Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen

- Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle ihnen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zur Kenntnis gelangten, technischen und betrieblichen Angelegenheiten und/oder Vorgänge der Vertragsparteien, insbesondere Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu wahren und diese Dritten nicht zugänglich zu machen. Ausgenommen hiervon sind Informationen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind oder deren Weitergabe bzw. Publikation der Vertragspartner schriftlich genehmigt hat, sowie Informationen, die der Vertragspartner ohne Bruch einer Verschwiegenheitsverpflichtung von dritter Seite erlangt hat oder die ihm bereits vorher bekannt waren. Ausgenommen ist zudem die sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergebende Weitergabe von Daten an öffentliche Stellen im Rahmen beispielsweise von behördlichen Verfahren.
- CIMSOURCE verpflichtet sich, sämtliche CIMSOURCE zur Verfügung gestellten sowie von CIMSOURCE im Rahmen der Zusammenarbeit selbst angefertigten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, und insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte keine Einsicht nehmen können. Dies gilt insbesondere für alle Aufzeichnungen, Skizzen, Muster, Modelle, Konzepte und Schriftstücke sowie für alle Programme und Dateien etc., die sich im Besitz von CIMSOURCE befinden und die die Angelegenheiten des Vertragspartners betreffen. CIMSOURCE gibt nach Beendigung des Vertrages sämtliche vom Vertragspartner an CIMSOURCE überlassene Unterlagen an den Vertragspartner nach dessen Aufforderung auf dessen Kosten zurück. Erfolgt seitens Vertragspartner binnen 3 Jahren keine Aufforderung an CIMSOURCE zur Rückgabe der Unterlagen, ist CIMSOURCE zur Vernichtung der Unterlagen berechtigt. CIMSOURCE ist berechtigt, Kopien zu archivieren, wenn und soweit diese zum Zwecke ordnungsgemäßer Buchführung und/oder Dokumentation benötigt werden.

- Diese Pflichten gelten über die Beendigung des Vertrages hinaus (Nachwirkung).
- Die Vertragsparteien werden ihre Erfüllungsgehilfen entsprechend verpflichten.

§ 14 Gewährleistung für qualitative Leistungsstörungen

- Wird die im Einzelvertrag vereinbarte Entwicklungs- und/oder Dienstleistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat CIMSOURCE dies zu vertreten, so erbringt CIMSOURCE die Leistung vertragsgemäß und fehlerfrei ohne Mehrkosten für den Vertragspartner innerhalb einer angemessenen Nachfrist. Voraussetzung ist eine Rüge des Vertragspartners, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis von der nicht vertragsgemäßen fehlerhaften Leistung. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Leistung aus von zu CIMSOURCE zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom Vertragspartnern ausdrücklich zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Vertragspartner berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- Im Falle einer Kündigung im Sinne von Ziffer 14.1 hat CIMSOURCE Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Vertragspartner innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind. Für eine Garantie im Sinne des vorstehenden Satzes genügt die rein theoretische Möglichkeit der Nutzung durch Vertragspartner.
- Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Auch in diesem Fall hat CIMSOURCE Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Vertragspartner innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind.
- Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners für qualitative Mängel sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Ansprüchen des Vertragspartners aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht für CIMSOURCE zurechenbare Körper- und Gesundheitsschäden.

§ 15 Allgemeine Haftungsregelung, Vertretenmüssen

- Die Haftung für qualitative Mängel ist unter der vorstehenden Ziffern 14. geregelt. Die Regelungen sind abschließend; für den Fall der Arglist oder der Übernahme einer Garantie durch CIMSOURCE bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen unberührt.
- Im Übrigen haftet CIMSOURCE für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbegrenzt. Bei von CIMSOURCE oder den gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von CIMSOURCE im Rahmen dieses Vertrages leicht fahrlässig verursachten Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung von CIMSOURCE gegenüber dem Vertragspartner auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse betreffen nicht Ansprüche des Vertragspartners aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht für CIMSOURCE zurechenbare Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.
- Die Vertragsparteien legen eine Haftungsbegrenzung in der Summe je Haftungsfall im Einzelvertrag fest.
- Soweit in einem Einzelvertrag eine Haftungsbegrenzung in der Summe je Haftungsfall nicht wirksam vereinbart worden ist, Ziffer 15.4, gilt für jeden Einzelvertrag eine Haftungsbegrenzung je Haftungsfall in der Höhe der an CIMSOURCE gemäß dem jeweiligen Einzelvertrag zu leistenden Gesamtvergütung.

6. Die Pflicht zur Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Umsetzung des durch CIMSOURCE erarbeiteten Beratungsergebnisses obliegt dem Vertragspartner. Dies gilt beispielsweise für den Fall, dass Maßnahmen gegen Vorschriften des Datenschutzrechts, des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und/oder der speziellen Vorschriften zur Produktwerbung sowie eventuelle spezielle Vorschriften aus dem Tätigkeitsgebiet von Vertragspartner verstoßen. CIMSOURCE wird den Vertragspartner auf rechtliche Risiken hinweisen, sofern diese bei der Vorbereitung/Umsetzung bekannt werden.
7. CIMSOURCE haftet in keinem Fall wegen einer im Anschluss an die Beratung eingesetzten Sachaussage über Produkte und/oder Leistungen des Vertragspartners oder anderweitige Aussagen. Ebenfalls besteht keine Haftung von CIMSOURCE für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen eines Vertrages mitgeteilten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeption, Entwürfe etc. Die Prüfung von Rechtsfragen ist ausdrücklich nicht Aufgabe von CIMSOURCE und obliegt ausnahmslos Vertragspartner.
8. Im Falle eines von CIMSOURCE zu vertretenden Verlustes von Daten oder Programmen haftet CIMSOURCE für den Wiederherstellungsaufwand nur in Höhe des Aufwandes, der entsteht, wenn der Vertragspartner regelmäßige Datensicherung durchführt und dadurch sichergestellt hat, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können bzw. der Umfang möglicher Verluste so auf ein Minimum beschränkt wird. Daten sind in diesem Zusammenhang durch den Vertragspartner täglich zu sichern. Als durch den Vertragspartner zu sichernde Daten zählen neben den Daten des Vertragspartners insbesondere alle aus der Kommunikation in Informations- und Kommunikationsmedien (Internet etc.) aufgenommenen Daten (Kundendaten, Nutzerdaten, Bestelldaten etc.), unabhängig davon, wo das Speichermedium aufgestellt ist.
9. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die CIMSOURCE die Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Dritten Leistungserbringern von CIMSOURCE eintreten – hat CIMSOURCE auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.

§ 16 Höhere Gewalt

1. Ereignisse höherer Gewalt, die der CIMSOURCE GmbH die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen sie, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben.
2. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen die CIMSOURCE GmbH mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, gleich.
3. Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, den jeweils anderen Partner unverzüglich über Ereignisse höherer Gewalt zu informieren.

§ 17 Verjährung

Die Ansprüche wegen qualitativer Leistungsstörungen (Ziffer 14.) sowie die vertraglichen Haftungsansprüche (Ziffer 15.) verjähren nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von CIMSOURCE, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen sowie der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. In diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

§ 18 Übertragung von Nutzungsrechten

1. Soweit CIMSOURCE im Rahmen der Leistungserbringung durch CIMSOURCE ein urheberrechtlich geschütztes oder anderen Leistungsschutzrechten unterliegendes

Arbeitsergebnis spezifisch für Vertragspartner schafft/neu erstellt, räumt CIMSOURCE Vertragspartner zeitlich und räumlich unbeschränkt ein einfaches Nutzungsrecht an dem Werk ein und gestattet Vertragspartner, das Werk vertragsgemäß zu nutzen.

2. Vertragspartner steht insbesondere dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von CIMSOURCE gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen ausschließlich für die eigenen Zwecke von Vertragspartner verwendet werden.
3. An den von CIMSOURCE für die Leistungserbringung gegebenenfalls verwendeten und eingearbeiteten, unabhängig von der vertraglichen Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern entwickelten eigenen oder fremden rechtlich geschützten Leistungen steht Vertragspartner das nicht ausschließliche Nutzungsrecht im zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Umfang zu. CIMSOURCE verpflichtet sich, keine Materialien (Komponenten, Grafiken, Elemente, Vorlagen, Konzepte, Ideen und Ähnliches) zu verwenden, deren Verwendung die Verletzung von Schutzrechten Dritter zur Folge hat.
4. Die Vergütung für die Einräumung von Nutzungsrechten im Rahmen der Leistungserbringung erstellte, urheberrechtlich geschützten Werke ist durch die Vergütung für die Leistungserbringung abgegolten. Die Rechteübertragung erfolgt mit vollständiger Zahlung der jeweils für eine Leistung vereinbarten Vergütung durch Vertragspartner.

§ 19 Vertragsdauer und Kündigung; Verringerung des Auftragsvolumens

1. Der Vertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit.
2. Er kann jedoch schon vorher schriftlich mit einer Frist von 8 Wochen gekündigt werden, wenn besondere betriebliche Gründe des Vertragspartners dies erfordern. In diesem Falle regelt sich die Vergütung von CIMSOURCE wie folgt: Für die bis zum kündigungsbedingten Vertragsende geleisteten Dienste von CIMSOURCE ist die volle Vergütung zu zahlen. Für die infolge der vorzeitigen Beendigung nicht mehr zu leistenden Dienste entfällt die Vergütung insoweit, als CIMSOURCE dadurch Aufwendungen erspart und/oder durch anderweitige Verwendung der damit frei gewordenen Kräfte Einkünfte erzielt hat oder böswillig zu erzielen unterlassen hat.
3. Als eine vorzeitige Kündigung im Sinne dieser Regelung rechtfertigende besondere betriebliche Gründe kommen nur Gründe in Betracht, die unzweifelhaft erkennen lassen, dass der Vertragspartner die vertragsgemäße Leistung von CIMSOURCE aufgrund eines nach der Beauftragung von CIMSOURCE in seinem Unternehmen durch eine Außeneinwirkung eingetretenen Umstands auf keinen Fall mehr in irgendeiner Form einsetzen/nutzen können. Die Regelung des § 627 BGB wird ausdrücklich abbedungen.

§ 20 Treuepflichten

Vertragspartner und CIMSOURCE verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Vertragspartner verpflichtet sich, während der Auftragsdurchführung sowie bis zu 6 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit keine in den Projekten beim Vertragspartner eingesetzten Mitarbeiter von CIMSOURCE abzuwerben, einzustellen oder in sonstiger Weise zu beschäftigen. Diese Regelung gilt für Vertragspartner sowie mit Vertragspartner verbundene Unternehmen. Bei jedem Verstoß gegen die vorgenannten Vertragspflichten wird seitens des Vertragspartners eine Vertragsstrafe von EUR 30.000,00 fällig.

§ 21 Sonstiges

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Aachen.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB, des Angebots/Vertrags sowie die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel sind nur wirksam, wenn sie schriftlich

vereinbart wurden, es sei denn, sie beruhen auf einer ausdrücklichen oder individuellen Vertragsabrede.

4. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB und/oder Zusatzgrundlagen berührt nicht die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt.